Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 60 (1915)

Heft: 3

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 16. Januar 1915, No. 2

Autor: Gassmann, E.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER
IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

9. JAHRGANG **No. 2.** 16. JANUAR 1915

INHALT: 3., ausserordentliche Delegiertenversammlung. (Schluss.) — Die Abzüge an den Besoldungen der zur Grenzbesetzung einberufenen Lehrer. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

3., ausserordentliche Delegiertenversammlung,

Sonntag, den 20. Dezember 1914, vormittags 10 Uhr in der Universität in Zürich.

(Schluss.)

Trakt. 3. *Stellungnahme zu einer allfälligen Fortsetzung der Hülfsaktion von Neujahr 1915 an*; Referent: *E. Hardmeier*, Sekundarlehrer in Uster.

Der Referent erstattet Bericht über die Verhandlungen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung der von den Beamten, Lehrern und Geistlichen eingeleiteten Hülfsaktion, sowie über die bisherige Tätigkeit der dreizehngliedrigen Kommission der Hülfsaktion. Der Ertrag der Sammlung — wir haben ihn unsern Mitgliedern schon früher mitgeteilt — war ein sehr erfreulicher. Die Beteiligung der Lehrerschaft an der Hülfsaktion ist in den verschiedenen Bezirken ungefähr gleich und im allgemeinen recht befriedigend. Von den Kollegen, die der Sammlung fernblieben, ist eine grosse Zahl Entschuldigungen eingegangen: achtzehn und zwölfköpfige Familien, Krankheiten, durch die Kriegslage nötig gewordene Unterstützung von Angehörigen oder Verwandten u. a. sind gewiss stichhaltige Abhaltungsgründe. An diejenigen, deren ablehnende Haltung nicht durch finanzielles Unvermögen begründet ist, wurde mit einigem Erfolg durch ein Zirkular die nochmalige Aufforderung gerichtet, ihre Beiträge noch nachträglich einzusenden.

Die von den Beamten, Lehrern und Geistlichen eingegangenen Verpflichtungen betreffend Leistung freiwilliger Beiträge zur Linderung der bestehenden Not laufen mit dem 31. Dezember ab, und es erhebt sich die Frage, was nachher geschehen soll. Die Not wird nach Neujahr nicht kleiner werden, und das Bedürfnis nach Mitteln, sie zu heben, wird sich noch vergrössern. Laut einer Mitteilung der «Züricher Post» beabsichtigte der Regierungsrat ursprünglich, vom 1. Januar 1915 an auch an den Gehältern der nicht militärpflichtigen Beamten, Lehrern und Geistlichen Abzüge zu machen. Verschiedene Gründe mögen ihn jedoch bewogen haben, seine bezüglichen Vorschläge nicht an den Kantonsrat weiterzuleiten; ausschlaggebend mag die Rücksicht auf die freiwillige Hülfsaktion in die Wagschale gefallen sein. Wenn wir allerdings nur das Quantitativ der Besteuerung zur Grundlage unseres Entscheides machen wollten, so hätten wir der erwähnten Vorlage mit Ruhe entgegensehen können; denn sie wird die Lehrerschaft nicht stärker belasten, als was sie bereits freiwillig gegeben hat. Ja sie hätte sogar den Vorteil, dass sie die Lasten gleichmässiger verteilen und da und dort einen treffen würde, dessen Egoismus von der Freiwilligkeit profitiert. Anderseits ginge es dabei aber auch nicht ohne grosse Härten und Ungerechtigkeiten ab. In der Hauptsache jedoch sind es andere Erwägungen, die es uns begrüssen lassen, dass der Regierungsrat von jenem Gedanken abgekommen ist. Auch die Rechte der kantonalen Beamten, Lehrer und Geistlichen sind durch Gesetze und Verordnungen geschützt und sie können und dürfen ohne äusserste Not nicht willkürlich verletzt werden, wenn nicht alle Rechtsverhältnisse ins Wanken gebracht und das Zeichen zur allgemeinen Gesetzlosigkeit von oben gegeben werden soll. Sodann sind die Staatsangestellten doch nicht so besoldet, dass sie ohne schweren Schaden für sich und ihre Familien eine solche Sonderbesteuerung auf die Dauer ertragen und die Finanznot des Staates allein zu heben vermöchten. In unserer Bevölkerung sind noch weite Kreise, die nach Einkommen und Vermögen so gut und besser als wir in der Lage sind, in der gegenwärtigen Not ausserordentliche Beiträge zu leisten. Es ist ebensowohl ein Gebot der Notwendigkeit wie der Gerechtigkeit, dass alle Hülfsquellen erschlossen werden, wenn unser Staatswesen auch in gesellschaftlicher Hinsicht in Ehren aus dieser Prüfung hervorgehen soll. Dies ist nur möglich durch eine allgemeine Notstandsaktion, eine Kriegsnotsteuer, die ja uns Fixbesoldete auch wieder verhältnismässig stärker als andere Erwerbsklassen treffen wird. Um aber zu beweisen, dass es uns nicht darum zu tun ist, die Lasten auf andere Schultern abzuwälzen und uns unserer sozialen Pflichten zu entziehen, wollen wir die begonnene Hülfsaktion auf gleicher Grundlage weiterführen und die beiden andern Kategorien staatlicher Angestellter ersuchen, ein Gleiches zu tun. Der Kantonalvorstand beantragt:

1. *Die Hülfsaktion soll von der zürcherischen Lehrerschaft nach Neujahr 1915, vorläufig auf ein Vierteljahr, in bisheriger Weise und unter den bisherigen Vorbehalten auf Grund eines neuen Verpflichtungsscheins fortgesetzt werden.*
2. *Der Kommission für die Hülfsaktion soll beantragt werden, sofort die Initiative zu ergreifen, um die Einführung einer allgemeinen Kriegsnotsteuer in die Wege zu leiten.*

In der *Diskussion* äussern sich die Delegierten *A. Walter*, L. in Bülach und *A. Brunner*, L. in Zürich 4 in zustimmendem Sinne; *E. Höhn*, S.-L. in Zürich 3 tritt für die Ehre der Kollegen ein, die aus triftigen Gründen nicht an der Hülfsaktion teilnehmen können. *Die Anträge des Vorstandes werden einstimmig zum Beschluss erhoben.*

Trakt. 4. *Revision der Statuten; Vorlage des Kantonalvorstandes;* Referent: *U. Wespi*, Lehrer in Zürich 2.

In Anbetracht der weit vorgerückten Zeit muss der Referent auf eine Einleitung zum vorliegenden Geschäfte, sowie auf die Begründung der vorgeschlagenen Änderungen, insofern sie nicht aus dem Schosse der Versammlung gewünscht wird, verzichten; es wird sogleich zur abschnittweisen Behandlung der Vorlage des Kantonalvorstandes geschritten. Bei § 28 macht *H. Schönenberger*, Lehrer in Zürich, darauf aufmerksam, dass sowohl nach den jetzigen Statuten als nach der neuen Vorlage die Landsektionen auf je 12 bis 15 Mitglieder, Winterthur dagegen nur auf je 40 Mitglieder, und Zürich sogar bloss auf je 60 Mitglieder einen Delegierten erhalten. Zur Ausgleichung schlägt er eine Teilung der Sektionen Winterthur und Zürich entsprechend den dortigen Schulkapiteln vor. Vizepräsident *Honegger* dagegen will die Korrektur dadurch herbeiführen, dass auf je 50 statt 100 Mitglieder, aber ohne Berücksichtigung von Bruchteilen, ein weiterer Delegierter gewählt werden soll. Dieser Vorschlag wird von *A. Walter*, L. in Bülach, *H. Meier*, S.-L. in Winterthur und *W. Zürrer*, L. in Wädenswil, unterstützt und von der Versammlung angenommen. — Auf Antrag von *E. Höhn*, S.-L. in Zürich 3, wird zu § 30 der Vorlage beschlossen, dass nicht nur der Kantonalvorstand oder drei Sektionen, sondern auch *hundert Mitglieder* die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen können. — *A. Walter*, L. in Bülach und *J. Amstein*, S.-L. in Winterthur wünschen Auskunft, warum der Kantonalvorstand nicht gemäss seinem Versprechen die Bestimmung in die Vorlage aufgenommen habe, *dass die Vertreter der Lehrerschaft im Erziehungsrate zu*

den Delegiertenversammlungen des Z. K. L.-V. einzuladen seien. Der Referent erklärt, dass der Kantonalvorstand diese Frage behandelt habe und durchaus mit den gewünschten Einladungen einverstanden sei, dass er aber aus verschiedenen Gründen vorschlage, diese Verpflichtung durch einen Protokollbeschluss statt durch die Statuten festzusetzen. *R. Wirz*, S.-L. in Winterthur, hält an der Aufnahme der Bestimmung in die Statuten fest. Nach kurzer Diskussion entscheidet sich die Versammlung mit 15 gegen 9 Stimmen für den Antrag des Kantonalvorstandes. Die übrigen Bestimmungen der Statutenvorlage erfahren keinen Widerspruch, und es ist dieselbe somit von der Delegiertenversammlung mit den beiden erwähnten Änderungen genehmigt und unterliegt nun noch der Urabstimmung. Hiezu beschliesst die Versammlung auf Antrag des Kantonalvorstandes, es sei Abschnitt VI, der das Verhältnis des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins als Sektion des Schweizerischen Lehrervereins behandelt, separat zur Abstimmung zu bringen, da über ihn auch den Mitgliedern der Sektion Zürich des S. L.-V., die dem Z. K. L.-V. nicht angehören, das Stimmrecht zusteht.

Ein Viertel nach sechs Uhr kann der Vorsitzende die Verhandlungen schliessen. *W.*

Die Abzüge an den Besoldungen der zur Grenzbesetzung einberufenen Lehrer.

Von *E. Gassmann*, Sekundarlehrer Winterthur.

Referat, gehalten an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 20. Dezember.

Die Kriegsfurie, die Europa zum unbegreiflichsten Wahnsinn aufgepeitscht hat, ist bis jetzt gnädig an unserem Lande vorübergegangen. Aber ausser der Sorge um den Fortbestand unserer geordneten Verhältnisse, unseres beneidenswerten Friedens hat sie doch auch manches Teufelsei in unser Land geworfen und wartet grinsend, wie es ausgebrütet werde.

Für uns Lehrer war es wohl ausnahmslos eine verblüffende Überraschung, dass die Notlage, in die uns der Weltkrieg gebracht hat, allein genügte, um die rechtlichen Grundlagen unseres wirtschaftlichen Lebens ins Wanken zu bringen. Wir haben es bis jetzt noch nie erlebt, dass Behörden ihre eigenen Gesetze und Verordnungen verletzten, mit dem einfachen Hinweis auf ökonomische Schwierigkeiten. Aber dieser Krieg hat auch alle bisherigen Welterschütterungen an Umfang übertroffen, und so müssen wir uns mit manchem abfinden, was wir bisher für unmöglich gehalten hätten.

Schon im Monat August begannen in Winterthur die Abzüge an den Besoldungen militärpflichtiger Lehrer; im September folgte Zürich und durch den Beschluss des Kantonsrates vom 10. November hat der Kanton seine Besoldungsabzüge reguliert.

Die Abzüge in *Winterthur* waren anfangs unüberlegt, wurde doch einzelnen ledigen Kollegen im August gleich die Hälfte der gesamten Besoldung zurückbehalten. Im September regulierte der Stadtrat die Abzüge nach folgenden Grundsätzen:

Ledigen Lehrern wird für die Dauer des Militärdienstes die Hälfte, verheirateten Lehrern ein Fünftel der städtischen Leistung abgezogen. (Gemeindezulage, Wohnungsentschädigung, letztes Drittel des Grundgehaltes.)

Zürich ging weiter. Es zog die Hälfte (bei Ledigen) resp. einen Fünftel (bei Verheirateten) der gesamten Besoldung ab, soweit sich der Betrag an der städtischen Zulagenquote abziehen liess. Durch diese auch in ihrer Wirkung sonderbar anmutenden Bestimmung wollte man der Ungesetzlichkeit der Abzüge ausweichen.

Wie der *Kanton* seine Abzüge bemisst, ist durch den «Pädagogischen Beobachter» mitgeteilt worden; sie betragen die Hälfte lür ledige und einen Viertel für verheiratete Lehrer. Das Vorgehen des Kantons erscheint noch insofern gerechter, als den Offizieren, entsprechend ihrem höheren Sold etwas grössere, den Diensttuenden mit Familien nach der Zahl ihrer Kinder oder der unterstützungsbedürftigen Angehörigen etwas kleinere Abzüge gemacht werden. —

Endlich hat die Stadt Zürich nach Annahme der kantonalen Vorlage sich dem Verfahren des Kantons angeschlossen, so dass hier die vom Kanton festgesetzten Abzüge auf die gesamte Besoldung Anwendung finden. —

Gewiss kein Lehrersoldat, der im Felde die Nachricht von der Besoldungskürzung vernahm, konnte sich des Gefühls der Bitterkeit erwehren. Es erschien antimilitaristisch, dass der erste Spargedanke sich mit den abwesenden Vaterlandsverteidigern befasste, um ihre «üppigen» Einkünfte zu beschneiden. Man konnte kaum eine andere Meinung haben, als dass die Zurückgebliebenen sich an den Besoldungen der im Felde stehenden vergriffen, um sich eigene Opfer vom Leibe zu halten. Der Vergleich des Dienstpflichtigen mit dem Militäruntauglichen musste für den letztern besonders günstig ausfallen und den strengen Dienst zum Schutze des Vaterlandes als eine strafwürdige Handlung erscheinen lassen.

Recht sonderbar nahm sich die Tatsache aus, dass zuerst die Städte, die durch die Einberufung ihrer Lehrer keine finanzielle Einbusse erlitten, Abzüge machten, während der Kanton, der die Vikariatskosten übernehmen muss, sich anfänglich zurückhielt. Dem Staat, der tatsächlich unerwartet grössere Ausgaben für das Schulwesen zu tragen hatte, billigte man wenigstens einen moralischen Anspruch auf die Mehreinnahmen der Lehrersoldaten zu.

So kam es, dass die heimkehrenden Landwehrmänner entrüstet gegen die ihnen zuteil gewordene Behandlung protestierten. Sie waren im bestimmten Glauben, die Gemeinde habe kein Recht, innerhalb der Amtsdauer Besoldungskürzungen vorzunehmen. Der Kantonalvorstand, dem von mehreren Seiten die Sache vorgelegt wurde, zog ein Rechtsgutachten über die gesamte Frage der Abzüge ein.

Dieses kommt zum Schlusse, dass für eine Besoldungsverminderung der im Amte stehenden Lehrer jede rechtliche Grundlage fehlen würde. Für die Abzüge der im Felde stehenden Lehrer kommen die Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung in Betracht. Diese verpflichten den Staat zur Übernahme der Vikariatskosten für die Dauer des obligatorischen Militärdienstes. (§ 31 der Verordnung vom 28. November 1913.) Da es sich bei der Grenzbesetzung zweifellos um obligatorischen Militärdienst handelt, sind die Besoldungsabzüge durch den Kanton, wie sie das kantonsrätliche Dekret vom 10. Dezember festlegt, ungesetzlich. — Etwas anders verhält es sich bei den Abzügen der Gemeinden. Die freiwilligen Gemeindezulagen stehen nicht unter den Bestimmungen des Gesetzes, sie sind ja im Gesetz vom 29. September 1912 nicht erwähnt. Auch in der obengenannten Verordnung ist nicht ausgesprochen, wie es mit den freiwilligen Gemeindezulagen zu halten sei. Nach Ansicht des Rechtskonsulenten gelten in diesem Fall die allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts. Dieses bestimmt in Art. 335:

«Bei einem auf längere Dauer abgeschlossenen Dienstvertrag hat der Dienstpflichtige, wenn er an der Leistung durch schweizerischen obligatorischen Militärdienst verhindert wird, gleichwohl für eine verhältnismässig kurze Zeit Anspruch auf Lohnzahlung.»

Was als «verhältnismässig kurze Zeit» im Sinne dieses Artikels anzusehen ist, bleibt also im Streitfalle dem Ermessen des Richters anheimgestellt. Sicher aber sind die Abzüge, die sich Winterthur im Monat August leistete, rechtswidrig.

Einschränkend möchten wir dem Rechtsgutachten beifügen, dass Abzüge an den freiwilligen Gemeindezulagen, sofern sie überhaupt berechtigt sind, durch *die* Instanz beschlossen werden müssen, die sie bewilligt hat, d. h. durch die Gemeindeversammlung (Winterthur) oder die Gemeindeabstimmung (Zürich) und nicht durch den kleinen Stadtrat.

Immerhin stehen wir vor der Tatsache, dass die Ge-

meinde, die durch den Militärdienst des Lehrers keinen finanziellen Schaden erleidet, das Recht besitzt, die Besoldung der Diensttuenden zu kürzen, während der Staat, dem erhebliche Auslagen erwachsen, kein solches hat.

Für den Strengrechtlichen bliebe angesichts dieses Rechtsgutachtens nur eine Möglichkeit: die Abzüge der Gemeinde, soweit sie rechtsgültig sind, hinzunehmen, diejenigen des Staates aber zu bekämpfen. Hiezu blieben zwei Wege offen, der staatsrechtliche Rekurs innerhalb der gesetzlichen Frist oder der Prozess. —

Nun können die rechtlichen Erwägungen bei Beurteilung einer solchen Frage nicht einzig in Betracht fallen. Für die Organe einer Korporation, die sich sowohl die Wahrung der idealen als der materiellen Interessen ihrer Mitglieder zum Ziele setzt, ist die Entscheidung nicht so einfach. Der Einzelne hat es hierin leichter, er hat die Folgen seiner Handlung selber zu tragen, und wenn er etwas wagt, tut er es auf seine eigene Verantwortung hin. Anders der Vorstand eines Vereins. Er vertritt die Interessen vieler und muss darauf Bedacht nehmen, da, wo sie sich widerstreiten, eine möglichst günstige Entscheidung zu treffen.

In einer solchen Lage sind wir heute, und wir könnten unsern Beschlüssen die Devise voransetzen: Tu' wie Du willst, es wird dich gereuen!

Ehe wir uns auf den rechtlichen Standpunkt versteifen, haben wir uns die Frage vorzulegen, ob nicht Erwägungen der Billigkeit und der Klugheit gegen ihn sprechen. Dies muss aber in mehrfacher Hinsicht bejaht werden. Einmal ist ausser Zweifel, dass der Gesetzgeber, als er den Artikel über die Tragung der Stellvertretungskosten für Lehrersoldaten aufstellte, an eine nahe bevorstehende Mobilisation nicht dachte, sonst wäre wohl eine vorsichtigere Fassung desselben zustande gekommen. Dann erscheint jedem Unbefangenen der Bezug eines grossen Soldes neben einer vollen Besoldung als verschwenderische Bevorzugung gegenüber allen andern Wehrpflichtigen, die durch den Militärdienst schwer geschädigt werden. Und da der Staat den Nachteil hieraus hat, muss ihm auch das moralische Anrecht zugestanden werden, einen Ausgleich zu treffen. Endlich wird von Nichtlehrern immer wieder die viel günstigere finanzielle Lage der Lehrersoldaten gegenüber allen Kameraden hervorgehoben, und gegen diesen Vergleich sind all unsere rechtlichen Erwägungen wirkungslos. Das Volk vergleicht den Lehrer im Militärdienst nicht mit seinem Kollegen daheim, sondern mit den übrigen Soldaten, und da erscheint ihm die Lage des Lehrersoldaten ausserordentlich günstig. —

Wir dürfen uns also mit Recht fragen, ob sich im vorliegenden Fall die materiellen und idealen Interessen des Lehrers ohne weiteres decken. Ich möchte es verneinen. Die Verweigerung der Abzüge, die fast einstimmig von den Gemeindebehörden und vom Kantonsrat beschlossen worden sind, bliebe natürlich nicht ohne Rückwirkung auf die Bevölkerung. Das Volk aber denkt jetzt zweifellos nicht viel anders als die Behörden und wird unsere Weigerung als den Ausfluss krassen Eigennutzes verurteilen. Es kann uns Lehrern nicht gleichgültig sein, wie das Volk von uns denkt. Wir dürfen es uns, wie mir scheint, zur Ehre anrechnen, wenn man von uns idealen Sinn erwartet, wenn man es uns zutraut, dass wir Opfer bringen, wo andere sich nicht rühren. Und wo soll denn ideales Denken herkommen, wenn jeder warten will, bis der andere damit anfängt. Hier darf es sich der Volkserzieher nicht entgehen lassen, dass er mit dem guten Beispiel vorangeht. — Bedenken wir endlich, dass die Not noch lange anhalten wird und dass unsere relativ bessere Lage im Laufe der Zeit noch stärker ins Bewusstsein des leidenden Volkes tritt, so kann uns dieser Gedanke vor unbedachten Schritten hüten. Demjenigen, der nur materielle Gründe als stichhaltig anerkennt, sei in Erinnerung gerufen, dass im Frühling übers Jahr die Wiederwahlen der Primarlehrer stattfinden und dass unser jetziges Verhalten eventuell Einfluss haben kann auf die Bemessung der freiwilligen Zulagen. — Persönlich möchte ich zwar diesen Grund nicht unterstreichen; denn auch die Gemeinde hat ihr Interesse daran, ihren guten Ruf zu wahren. Aber ausser dem Bereich der Möglichkeit steht eine Herabsetzung der freiwilligen Zulagen keineswegs. —

Es war für den Kantonalvorstand von Interesse, zu erfahren, wie sich die Soldaten selber zu den Abzügen stellten. Eine diesbezügliche Anfrage an 50 im Grenzdienst weilende stadtzürcherische Lehrer wurde von 46 beantwortet. Hievon erklärten sich 26, also eine schöne Mehrheit mit den Abzügen einverstanden.

Einer der im Felde stehenden Kollegen schreibt uns, es sei weniger die Höhe der Abzüge, die die Soldaten verstimmt habe, als die Art des Vorgehens und die ungerechte Bemessung.

Es lässt sich auch nicht bestreiten, dass die Vorlage in dieser Beziehung mangelhaft ist. Das Bestreben, die Verheirateten zu schonen und die Ledigen mehr zu belasten, muss zweifellos gebilligt werden, wenn man einmal dazu kam, überhaupt ungesetzlich vorzugehen. Ebenso verdienen Zustimmung die Vergünstigung gegenüber Lehrern, die anderweitige Unterstützungsverpflichtungen haben. Aber bei der Progression für die Abzüge der Offiziere war man zu bescheiden. Eine mildere Behandlung der Füsiliere, die mit ihren 80 Rp. Sold erfahrungsgemäss keine Ersparnisse machen können, sofern sie sich nicht grosse Entbehrungen auferlegen, wäre angezeigt gewesen. Dafür hätten die Abzüge für Offiziere verhältnismässig grösser sein können.

Doch was soll nun eine Kritik an der Vorlage und was würde ein Hinweis auf diese Mängel uns nützen?! Nach unserem Dafürhalten würden bei einer Revision die Abzüge für die Soldaten nicht herab- und nur diejenigen der Offiziere heraufgesetzt. Damit wäre zwar das Gerechtigkeitsgefühl befriedigt, nicht aber die finanzielle Lage der Lehrer verbessert.

Die im Felde Stehenden würden, wie das aus manchen Aussagen hervorgeht, gerne ihre Beiträge liefern, doch nicht erzwungen. Sie möchten auch das Recht und die Möglichkeit haben, das Ihrige freiwillig zur Linderung der Not beizutragen.

Wer aber glaubt, dass auf dem Wege der Freiwilligkeit hier etwas Befriedigendes herauskäme? Es ginge da wie bei der Notunterstützung, der Egoist hält sich fern und freut sich, dass andere die Ehre des Standes retten.

Wir wären, um die freiwilligen Leistungen zu regeln, auch gezwungen, eine Abzugsnorm zu schaffen. Wir zweifeln nicht daran, dass sie gerechter ausfiele, als das kantonale Dekret. Aber was würden die vielen Lehrerköpfe dazu sagen? — Denken Sie sich gar, der Kantonalvorstand hätte der kantonalen Vorlage durch eine eigene zuvorkommen wollen; was hätten denn unsere Kollegen gesagt? hätten sie gefunden, dass wir die idealen und materiellen Interessen der Schule und Lehrerschaft damit verträten?

Mit Sicherheit glaube ich es aussprechen zu dürfen: Nein, nur durch die Autorität des Staates konnte eine Vorlage geschaffen werden, die, wenn auch mit Unzufriedenheit, doch von allen hingenommen wird.

Etwas liegt uns Daheimgebliebenen allerdings nicht recht, wenn wir unsern Kollegen im Feld die Rechtsunterstützung nicht in dem Umfang gewähren können, wie es vielleicht manche von ihnen erwarten. Unser Verhalten erweckt den Schein, als seien wir unempfindlich für die Rechtsverletzung, die sie hinnehmen sollen. Es kann sogar der Gedanke Fuss fassen, wir suchten mit unserem Verhalten Opfer von uns selber fernzuhalten. Wir erachten es für notwendig, eine solche Denkweise als irrig zu bezeichnen. Es geht nicht an, in der Frage der Abzüge den Gegensatz zwischen den nicht Diensttuenden und den Diensttuenden hervorzuheben und das Verhalten der erstern als gegen die Interessen ihrer Kollegen gerichtet, hinzustellen. Die Folgen eines Rekurses gegen den Beschluss des Kantonsrates würden nicht nur augenblicklich sein, sie würden sich zweifellos

erst im Lauf der nächsten Jahre zeigen, und an ihnen hätten alle Lehrer zu tragen, auch die, welche zurzeit benachteiligt worden sind. Wir mögen also so oder so beschliessen, d. h. die Abzugsvorlage stillschweigend hinnehmen oder den Rekurs dagegen ergreifen, wir handeln in beiden Fällen nicht als speziell interessierten Teil der Lehrerschaft gegen den übrigen Teil, wir sind uns vielmehr bewusst, dass wir das Interesse unserer Gesamtheit im Auge haben und dass unsere Beschlüsse in ihrer Wirkung die ganze Lehrerschaft im gleichen Sinne treffen werden. —

Der Kampf gegen das ungesetzliche Vorgehen unserer gesetzgebenden Behörde hat zur Voraussetzung, dass die Lehrer im aktiven Dienst ihr Opfer an die allgemeine finanzielle Not gebracht haben und zwar ein Opfer, das im richtigen Verhältnis zu ihren ökonomischen Vorteilen steht. Diese Vorbedingung zu erreichen ist heute zu spät und wäre auf dem Boden der Freiwilligkeit nicht möglich gewesen; darum bleibt nichts anderes übrig, als der Sache den Lauf zu lassen:

Der Kantonalvorstand stellt Ihnen den Antrag:

Der Z. K. L.-V. ergreift gegen die ungesetzlichen Abzüge an den Besoldungen der im aktiven Militärdienst stehenden Lehrer keinen Rekurs.

Werte Kollegen! Es ist nicht Furcht, die uns bewegt, Ihnen diesen Antrag zu unterbreiten. Vielmehr hoffen wir, dass es uns als das Zeichen mutiger Selbstverleugnung ausgelegt werde, wenn wir freiwillig unsere Zustimmung geben zu einer Leistung, zu der wir durch das Gesetz nicht verpflichtet wären. Wir wollen damit dem leidenden Volk, nicht unsern Behörden einen Dienst erweisen, und wir wollen dafür mit allen Mitteln versuchen, diese Behörden vor weitern Ungesetzlichkeiten zu bewahren, indem wir ihnen den Weg zeigen zur Heranziehung der gesamten Bevölkerung, wenn es sich um die Tragung des Staatsdefizits und die Linderung der allgemeinen Not handelt.

Machen wir, dass die betrübenden Bilder, die unser Volksleben in den schweren Tagen der Prüfung uns zeigte, besseren, würdigern weichen. — Im engen Kreis verengert sich der Sinn!

Wer in den ersten Tagen des Monates August die Automobile und die Menge von Leiterwägelein vor den Verkaufsläden hat stehen sehen, wer das Treiben an den Bankschaltern beobachtet, wer die Kopflosigkeit einzelner Behörden erfahren hat, und nun den Eiertanz im Bundeshaus, wo die Frage, wer zahlen müsse, immer noch wesentlicher ist, als die, dass gezahlt werden muss, beobachtet, der kann sich einer Beklemmung nicht erwehren, der muss sagen: Erlöse uns von der Kleinlichkeit, und mache, dass unser Land durch irgend etwas verdient, seine Unabhängigkeit mitten unter den kämpfenden Grossstaaten zu erhalten.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

15. Vorstandssitzung.

Samstag, den 26. Dezember 1914, vormittags von 9¼ bis 12¼ Uhr und nachmittags von 2 bis 4¼ Uhr in der «Brauerei» in Uster.

Anwesend: Alle Vorstandsmitglieder.

Vorsitz: Präsident Hardmeier.

Aus den Verhandlungen:

1. In einstündiger Lesung werden die *Protokolle* der 11. bis 14. Vorstandssitzung vorgelegt und genehmigt.

2. Der Lehrerverein Zürich teilt uns mit, wie sich die *Abzüge an den Besoldungen* der stadtzürcherischen im aktiven Militärdienst stehenden Landwehrmännern gestalten. Seinem Gesuche um Kenntnisgabe unserer in Sachen gefassten Beschlüsse wird entsprochen.

3. Die Sektionen Dielsdorf, Hinwil und Bülach machen uns Mitteilung vom Ergebnis ihrer *Vorstands- und Delegiertenwahlen.*

4. Der Vorstand nimmt Notiz von einer Anzahl Entschuldigungen wegen Nichtteilnahme an der *Hülfsaktion,* ebenso von einem Protokollauszug des Lehrerkonventes Richterswil über seine die Hülfsaktion betreffenden Verhandlungen.

5. Auf Antrag des Zentralquästors wird zwei Stundungsgesuchen von gewissenhaften Schuldnern der *Darlehenskasse* entprochen, ein drittes dagegen abgewiesen.

6. Vizepräsident Honegger macht Mitteilung betreffend die Administration des *«Pädag. Beobachters»* und die finanzielle Seite der *ausserordentlichen Delegiertenversammlung* vom 20. Dezember 1914.

7. Um eine gleichmässige Behandlung der *Austritte* zu erzielen, wird eine entsprechende Instruktion der Sektionsquästoren in Aussicht genommen.

8. Unter dem Titel *Mitteilungen* wird noch eine grössere Zahl kleiner Geschäfte erledigt.

9. Ein Kollege erhält die gewünschte Auskunft aus der *Besoldungsstatistik.*

10. Der Wunsch zweier Kollegen, auf der Liste für *Stellenvermittlung* belassen zu werden, wird entsprochen; ein Sekundarlehrer wird auf Grund seiner Zeugnisse und eingeholter Gutachten neu aufgenommen.

11. Es werden verschiedene durch die Beschlüsse der letzten Delegiertenversammlung nötig gewordenen Anordnungen getroffen. Betreffend die *Urabstimmung über die durch die Delegiertenversammlung genehmigten neuen Statuten* wird folgendes verfügt: Für die Abstimmung sind zwei Stimmzeddel zu verwenden. Der eine enthält die Abstimmungsfrage über die ganzen Statuten mit Auschluss von Abschnitt VI, der andere diejenige über Abschnitt VI, der das Verhältnis des Z. K. L.-V. als Sektion des Schweizer. Lehrervereins reguliert. Den Mitgliedern des Z. K. L.-V., die nicht im S. L.-V. sind, wird nur der erste Stimmzeddel, den übrigen werden beide Stimmzeddel zugestellt; an diejenigen zürcherischen Mitglieder des S. L.-V., die der kantonalen Organisation nicht angehören, wird nur der zweite Stimmzeddel versandt. In den Stimmzeddeln wird «Ja», «Nein» vorgedruckt und das nicht Gewünschte ist zu streichen. Wir können so die Rückantwort mit einer Gesamtauslage von ca. 45 Fr. frankieren, bei handschriftlicher Stimmabgabe würde das Rückporto unsere Kasse mit ca. 225 Fr. belasten. Die Urabstimmung wird auf die Woche vom 7. bis 13. Februar angesetzt. Den Versand der Abstimmungsvorlage und der Stimmzeddel übernimmt Vizepräsident Honegger; die Stimmzeddel sind mittels beigelegtem, vorgedrucktem Kuvert an den Präsidenten, Herrn Emil Hardmeier, Sekundarlehrer in Uster, zurückzuschicken.

12. Anhand eines vom Zentralquästor ausgearbeiteten Entwurfes stellt der Kantonalvorstand das *Vereinsbudget* für das Jahr 1915 auf, das der ordentlichen Delegiertenversammlung vorzulegen und rechtzeitig im Vereinsorgan zu publizieren ist.

13. Mit der Abfassung des *Jahresberichtes 1914* wird wieder Präsident Hardmeier betraut.

14. Es wird beschlossen, im Januar zwei Nummern des *Vereinsorgans* herauszugeben und hiezu das Nötige angeordnet.

15. Der Kantonalvorstand nimmt verschiedene Mitteilungen über die *Hülfsaktion der Beamten, Lehrer und Geistlichen* entgegen und fasst die entsprechenden Beschlüsse.

16. Die *Fragen, die der S. L.-V. den kantonalen Vereinen zur Behandlung überwiesen hat,* fallen mehr in den Aufgabenkreis unserer gesetzlichen Organisationen; der Kantonalvorstand wird sich dafür bemühen, dass die Schulkapitel auf die Themen eintreten.

17. Einige Geschäfte eignen sich nicht für die Veröffentlichung. *W.*

Redaktion: E. HARDMEIER, Sekundarlehrer, Uster; H. HONEGGER, Lehrer, Zürich 6; R. HUBER, Hausvater im Pestalozzihaus Räterschen; U. WESPI, Lehrer, Zürich 2; E. GASSMANN, Sekundarlehrer, Winterthur. Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren.
Druck und Expedition: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.